

Untergeneralsekretär für besondere politische Angelegenheiten und im August 1961 zusätzlich zum Kabinettschef des Generalsekretärs ernannt worden. Im November 1961 wurde er von U Thant als Kabinettschef bestätigt und Untergeneralsekretär für besondere politische Angelegenheiten, seit dem 1. März 1962 gleichzeitig für Angelegenheiten der Generalversammlung. Narasimhan trat am 1. September 1956 als Exekutivsekretär der UN-Wirtschaftskommission für Asien und den Fernen Osten (ECAFE), Bangkok, in den Dienst der Vereinten Nationen. Nachdem er in das Generalsekretariat übertreten war, war er gleichzeitig als stellvertretender Direktor des UN-Sonderfonds tätig und widmete diesem auch später einen Teil seiner Zeit. Narasimhan absolvierte seine Studien an der Universität von Madras und in Oxford. 1936 trat er seine Beamtenlaufbahn an und wirkte von 1945 bis 1948 als Sekretär des Entwicklungsdepartements der Regierung von Madras und trat 1950 ins indische Landwirtschaftsministerium über. Drei Jahre später wurde er vom Finanzministerium mit der Planung und der Koordinierung der Auslandshilfe betraut. Bevor er seine Tätigkeit in der ECAFE aufnahm, war er Sekretär in der Wirtschaftsabteilung des Finanzministeriums. Narasimhan wurde am 21. Mai 1915 in Srirangam, Südindien, geboren. Seine beiden Töchter studieren gegenwärtig an amerikanischen Universitäten.

Jiri Nosek

Jiri Nosek, stellvertretender Außenminister der Tschechoslowakei, nahm seit 1947 regelmäßig an allen Tagungen der Generalversammlung teil und präsierte drei ihrer Hauptausschüsse. Im Juni 1950 wurde er zum geschäftsführenden ständigen Delegierten bei den Vereinten Nationen ernannt und wirkte von 1953 bis 1955, als er stellvertretender Außenminister war, als

ständiger Delegierter. Von August 1956 an vertrat er als Botschafter sein Land in Indien.

Nosek war 1952 und 1957 Vorsitzender des Zweiten Ausschusses (Wirtschaft und Finanzen) der Generalversammlung. 1954 wurde er zum Vorsitzenden des Dritten Ausschusses (soziale, humanitäre und kulturelle Fragen) gewählt. 1959 präsierte er den Fünften Ausschuss (Verwaltung und Budget).

1951 und 1952 amtierte er als erster Vizepräsident und 1954 als zweiter Vizepräsident des Wirtschafts- und Sozialrates. Er vertrat die Tschechoslowakei auch während mehrerer Jahre im Ausschuss für die Beiträge der Mitgliedstaaten.

Im Kabinett U Thant ist er, gleichfalls im Range eines Untergeneralsekretärs, Leiter der 1 200 Personen umfassenden Konferenzabteilung.

Nosek wurde 1911 in Cercany, Tschechoslowakei, geboren und beendete sein Studium der Volkswirtschaft und der politischen Wissenschaften im Jahre 1936.

Philippe de Seynes

Philippe de Seynes ist seit Januar 1955 Untergeneralsekretär für wirtschaftliche und soziale Angelegenheiten im Generalsekretariat. Vorher stand er in verschiedenen Eigenschaften im Dienste der französischen Regierung. De Seynes begann 1939 seine Laufbahn als Finanzinspektor im Finanzministerium. Während des Zweiten Weltkrieges war er Kriegsgefangener. 1945 wurde er Mitglied der französischen Gruppe im alliierten Kontrollrat in Deutschland, wurde jedoch im gleichen Jahre in die französische Delegation bei der deutschen Reparationskommission versetzt und später zum stellvertretenden Generalsekretär des interalliierten Reparationsamtes in Brüssel ernannt.

1949 trat de Seynes der französischen Delegation bei den Vereinten Nationen bei und diente ihr während mehrerer

Jahre als Berater in wirtschaftlichen und sozialen Angelegenheiten.

Im Juni 1954 verließ de Seynes die französische Delegation, um Pierre Mendès-France, damals Premierminister, als Berater zu dienen. Im Januar 1955 übernahm er sein neues Amt im UN-Sekretariat.

De Seynes wurde am 4. Januar 1910 in Paris geboren. Er studierte Literatur, Recht, Volkswirtschaft und politische Wissenschaften.

Hernane Tavares de Sa

Tavares de Sa wurde am 7. Januar 1911 in Natal, Brasilien, geboren. Er studierte in Brasilien, Italien und den Vereinigten Staaten. 1935 erwarb er an der Universität Louvain, Belgien, den Dokortitel. Von 1938 bis 1943 lehrte er an der Universität von Sao Paulo, von welcher er in die Vereinigten Staaten entsandt wurde, um das dortige Hochschulwesen kennen zu lernen. 1948 tritt er in das Sekretariat der Organisation der amerikanischen Staaten ein und leitet das Amt für die Beziehungen mit der Öffentlichkeit; später ist er Sonderassistent des Generalsekretärs.

Von 1952 bis 1957 ist Tavares de Sa als Professor für Journalismus an der katholischen Universität von Rio de Janeiro tätig, hält gleichzeitig Vorlesungen an der brasilianischen Militärakademie wie auch am Institut für den diplomatischen Dienst.

Er schrieb für verschiedene Zeitungen und Zeitschriften, veröffentlichte 1949 ein Buch über „Das brasilianische Volk, Volk von morgen“ und entfaltete daneben eine reiche Vortragstätigkeit an amerikanischen Universitäten. Er vertrat sein Land an zahlreichen internationalen Konferenzen und war Mitglied der gemischten brasilianisch-amerikanischen Kommission für wirtschaftliche Entwicklung.

Im Sekretariat der Vereinten Nationen trägt Tavares de Sa als Untergeneralsekretär die Verantwortung für das Informationsamt.

Die Entschlüsse der 16. Generalversammlung

zu Atomversuchen und Abrüstung

Atomversuchsstopp und Kernwaffenverbot

Generalversammlung — Gegenstand: Fortdauer des Stopps nuklearer und thermoknuklearer Versuche und Verpflichtung der Staaten zu weiterem Stopp. Dringende Notwendigkeit eines Vertrags über das Verbot von Kernwaffenversuchen unter wirksamer internationaler Kontrolle. — Entschluß 1632 (XVI) vom 27. Oktober 1961

Die Generalversammlung,

— nach Behandlung der Frage des Stopps von Kernwaffenversuchen,

■ appelliert feierlich an die Regierung der Sowjetunion, ihre Absicht, vor Ende dieses Monats eine 50-Megatonnen-Bombe in der

Atmosphäre zur Explosion zu bringen, nicht auszuführen.

(Abstimmungsergebnis: + 87; — 11: Albanien, Bulgarien, Kuba, Mongolische Volksrepublik, Polen, Rumänien, Sowjetunion, Tschechoslowakei, Ukraine, Ungarn, Weißrußland; = 1: Mali; ohne Stimmabgabe: Dahome, Marokko, Nicaragua, Somalia.)

Generalversammlung — Gegenstand: Fortdauer des Stopps nuklearer und thermoknuklearer Versuche und Verpflichtung der Staaten zu weiterem Stopp. — Entschluß 1648 (XVI) vom 6. November 1961

Die Generalversammlung,

— mit Hinweis auf ihre Entschluß 1577

(XV) vom 20. Dezember 1960, welche die betroffenen Staaten dringend auffordert, Versuchsexplosionen weiter auszusetzen, und auf ihre Entschluß 1578 (XV) vom gleichen Tag,

— mit Hinweis ferner auf ihre Entschluß 1379 (XIV) vom 20. November 1959,

— im Bewußtsein der ernstesten und anhaltenden Strahlungsgefahren, die sich aus den Versuchsexplosionen für die Menschheit ergeben, und ihrer schädlichen Folgen für die Aussichten auf den Weltfrieden, weil sie die internationalen Spannungen eher verschärfen als vermindern,

— der Meinung, daß es dringend und geboten ist, keine weiteren Versuche durchzuführen,

1. drückt ihre ernste Sorge und ihr tiefes Bedauern darüber aus, daß die Versuchs-
explosionen wiederaufgenommen worden sind;
2. fordert die betroffenen Staaten dringend auf, weitere Versuchsexplosionen bis zum Abschluß der notwendigen, international bindenden Übereinkommen über solche Versuche zu unterlassen;
3. gibt ihrem Vertrauen Ausdruck, daß die betroffenen Staaten sobald wie möglich ein Übereinkommen über den Versuchsstopp für nukleare und thermonukleare Waffen unter angemessener internationaler Kontrolle schließen;
4. fordert die betroffenen Staaten auf, die notwendigen Anstrengungen mit Dringlichkeit und Eile zu unternehmen, um solche Übereinkommen schnell abzuschließen.

(Abstimmungsergebnis: + 71; — 20: Albanien, Australien, Bulgarien, China, Frankreich, Griechenland, Großbritannien, Italien, Luxemburg, Mongolische Volksrepublik, Polen, Portugal, Rumänien, Sowjetunion, Südafrika, Tschechoslowakei, Ukraine, Ungarn, Vereinigte Staaten, Weißrußland; = 8: Afghanistan, Belgien, Haiti, Kuba, Neuseeland, Niederlande, Spanien, Türkei; ohne Stimmabgabe: Dahome, Elfenbeinküste, Gabun, Niger.)

Generalversammlung — Gegenstand: Dringende Notwendigkeit eines Vertrags über das Verbot von Kernwaffenversuchen unter wirksamer internationaler Kontrolle. — Entschließung 1649 (XVI) vom 8. November 1961

Die Generalversammlung,

- mit Hinweis auf ihre Entschließung 1252 (XIII) vom 4. November 1958, 1402 (XIV) vom 21. November 1959 und 1577 (XV) und 1578 (XV) vom 20. Dezember 1960,
- mit Bedauern zur Kenntnis nehmend, daß kürzlich Kernwaffenversuche eingeleitet wurden und der Vorschlag der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika und des Vereinigten Königreichs von Großbritannien und Nordirland, weitere Kernwaffenversuche in der Erdatmosphäre auszusetzen, abgelehnt wurde,
- in Kenntnis der Tatsache, daß die Genfer Verhandlungen über die Einstellung der Kernwaffenversuche vertagt worden sind, bis die Diskussion dieses Gegenstandes in der Generalversammlung abgeschlossen ist,
- in der Erkenntnis, daß ein dauernder und ununterbrochener Stopp der Kernwaffenversuche an allen Orten nur durch ein wirksames und unparteiisches Kontrollsystem, dem alle Staaten vertrauen, garantiert werden kann,
- 1. bekräftigt die dringende Notwendigkeit, ein Übereinkommen zu treffen, das mit wirksamer Kontrolle alle Kernwaffenversuche verbietet, was einen ersten Schritt zur Abschaffung des gefährlichen und belastenden Rüstungswettlaufs darstellt, die Verbreitung von Kernwaffen in andere Länder verhindert, zur Minderung der internationalen Spannungen beiträgt und alle mit den Kernwaffenversuchen verbundenen gesundheitlichen Gefahren abschließt;
- 2. fordert dringend von den Staaten, die an der Konferenz über die Beendigung der Kernwaffenversuche in Genf teilnehmen, sofort ihre Bemühungen mit dem Ziel eines möglichst baldigen Vertragsabschlusses über die Beendigung der Versuche mit nuklearen und thermonuklearen Waffen auf folgender Grundlage wiederaufzunehmen:
 - a) der Vertrag hat das Ende aller Kernwaffenversuche an allen Orten zum Ziel, wobei ein geeigneter Inspektions- und Kontrollapparat seine Anwendung sichert;
 - b) der internationale Kontrollapparat wird so gebildet, daß alle vertragschließenden Parteien in ihm vertreten sind; er

bietet durch seine personelle Zusammensetzung und Arbeitsweise die Gewähr für Objektivität und Wirksamkeit, vermeidet Selbstinspektion und gewährleistet die Anwendung seiner Methoden ausschließlich für Zwecke einer wirksamen Kontrolle;

- c) die tägliche Anwendung und Verwaltungspraxis des vertraglich geschaffenen Kontrollsystems unterliegt keinem lähmenden Vetorecht; die Verantwortung für die Verwaltung hat ein einzelner Beamter, der unparteiisch handelt und einer Kommission von Vertretern der Vertragspartner untersteht;
3. ersucht die in Verhandlung stehenden Staaten, der Abrüstungskommission bis zum 14. Dezember 1961 über den Fortschritt der Verhandlungen zu berichten;
 4. fordert alle Staaten auf, nach Abschluß eines Vertrags, der das dauernde Verbot von Kernwaffenversuchen mit wirksamer Kontrolle gewährleistet, dem Vertrag beizutreten.

(Abstimmungsergebnis: + 71; — 11: Albanien, Bulgarien, Kuba, Mongolische Volksrepublik, Polen, Rumänien, Sowjetunion, Tschechoslowakei, Ukraine, Ungarn, Weißrußland; = 15: Afghanistan, Finnland, Frankreich, Ghana, Guinea, Indonesien, Irak, Jemen, Jugoslawien, Mali, Marokko, Nepal, Saudi-Arabien, Syrien, Vereinigte Arabische Republik; ohne Stimmabgabe: Ecuador, Elfenbeinküste, Kongo (Brazzaville), Obervolta, Somalia, Zentralafrikanische Republik.)

Generalversammlung — Gegenstand: Anerkennung Afrikas als kernwaffenfreie Zone. — Entschließung 1652 (XVI) vom 24. November 1961

Die Generalversammlung,

- mit Hinweis auf ihre Entschließungen 1378 (XIV) vom 20. November 1959 über allgemeine und vollständige Abrüstung, 1379 (XIV) vom 20. November 1959 über die Frage der französischen Kernversuche in der Sahara, 1576 (XV) vom 20. Dezember 1960 über die Verhinderung einer weiteren Verbreitung von Kernwaffen sowie 1577 (XV) und 1578 (XV) vom 20. Dezember 1960 über die Einstellung nuklearer und thermonuklearer Versuche,
 - mit Hinweis ferner auf ihre Entschließung 1629 (XVI) vom 27. Oktober 1961, die erklärt, daß die Sorge sowohl um die Zukunft der Menschheit als auch um die Grundsätze des Völkerrechts allen Staaten eine Verantwortung für Handlungen auferlegt, die schädigende biologische Folgen für das lebende Geschlecht und die künftigen Generationen von Völkern anderer Staaten haben können, indem sie die Menge des radioaktiven Niederschlags erhöhen,
 - in Sorge sowohl über den gegenwärtigen Stand der Rüstung mit Kernwaffen und deren mögliche Ausbreitung als auch über die Wiederaufnahme von Kernversuchen auf dem afrikanischen Kontinent, der gegenwärtig seine Unabhängigkeit erringt,
 - in Anerkennung der Notwendigkeit, Afrika aus jedem Kampf herauszuhalten, der mit den ideologischen Auseinandersetzungen solcher Mächte zusammenhängt, die sich im Rüstungswettlauf, besonders für Kernwaffen, befinden,
 - in Anerkennung ferner des Umstandes, daß die Aufgabe der wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung der afrikanischen Staaten ihre ungeteilte Aufmerksamkeit verlangt, damit sie ihr Ziel erreichen und ihren vollen Beitrag zur Erhaltung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit leisten können,
- ersucht die Mitgliedstaaten:
- a) darauf zu verzichten, Kernversuche jeder Art in Afrika durchzuführen oder fortzusetzen;
 - b) darauf zu verzichten, Gebiete, Hoheitsgewässer oder den Luftraum Afrikas für Versuche, Lagerung oder Transport von Kernwaffen zu benutzen;

c) den afrikanischen Kontinent als kernwaffenfreie Zone anzusehen und zu beachten.

(Abstimmungsergebnis: + 55; — 0 = 44: Argentinien, Australien, Belgien, Bolivien, Chile, China, Costa Rica, Ecuador, Elfenbeinküste, El Salvador, Frankreich, Gabun, Griechenland, Großbritannien, Guatemala, Honduras, Israel, Italien, Japan, Kamerun, Kanada, Kolumbien, Kongo (Brazzaville), Luxemburg, Madagaskar, Mauretanien, Mexiko, Neuseeland, Nicaragua, Niederlande, Niger, Obervolta, Panama, Paraguay, Peru, Portugal, Spanien, Südafrika, Tschad, Türkei, Uruguay, Venezuela, Vereinigte Staaten, Zentralafrikanische Republik; ohne Stimmabgabe: Ceylon, Dahome, Dominikanische Republik, Laos.)

Generalversammlung — Gegenstand: Erklärung über das Verbot der Benutzung von nuklearen und thermonuklearen Waffen. — Entschließung 1653 (XVI) vom 24. November 1961

Die Generalversammlung,

— im Bewußtsein ihrer auf die Charta der Vereinten Nationen begründeten Verantwortung für die Aufrechterhaltung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit sowie für die Beachtung der Abrüstungsgrundsätze,

— in ernster Sorge darüber, daß die Abrüstungsverhandlungen bisher keine befriedigenden Ergebnisse erzielt haben, der Rüstungswettlauf vielmehr, besonders auf dem Gebiet der nuklearen und thermonuklearen Waffen, ein gefährliches Stadium erreicht hat, das alle erdenklichen Vorsichtsmaßnahmen zum Schutz der Menschheit und der Kultur vor den Gefahren einer nuklearen und thermonuklearen Katastrophe notwendig macht,

— mit Hinweis darauf, daß die Verwendung von Massenvernichtungsmitteln, die unnötiges menschliches Leid verursachen, durch internationale Erklärungen und die meisten Staaten heute noch bindende Abmachungen verboten worden ist, da sie den Gesetzen der Menschlichkeit und Grundsätzen des Völkerrechts widerspricht, so durch die Erklärung von St. Petersburg vom Jahre 1868, durch die Erklärung der Pariser Konferenz von 1874, durch die Konventionen der Haager Friedenskonferenzen von 1899 und 1907 sowie durch das Genfer Protokoll von 1925,

— in Anbetracht der Tatsache, daß die Verwendung nuklearer und thermonuklearer Waffen der Menschheit und der Kultur unterschiedslos Leiden und Zerstörung bringt, die noch umfangreicher sein werden als nach der Verwendung jener Waffen, welche durch die vorerwähnten Erklärungen und internationalen Abmachungen schon als unvereinbar mit den Gesetzen der Menschlichkeit und gemäß dem Völkerrecht als Verbrechen bezeichnet worden sind,

— in dem Glauben, daß die Verwendung von Massenvernichtungsmitteln wie nuklearer oder thermonuklearer Waffen eine unmittlere Leugnung der hohen Ideale und Ziele darstellt, für die zum Schutze der nachfolgenden Generationen vor der Geißel des Krieges und zur Bewahrung und Förderung ihrer Kultur die Vereinten Nationen gegründet worden sind,

1. erklärt, daß

- a) die Verwendung von nuklearen und thermonuklearen Waffen dem Geist, dem Buchstaben und den Zielen der Vereinten Nationen widerspricht und daher eine unmittelbare Verletzung der Charta der Vereinten Nationen darstellt;
- b) die Verwendung von nuklearen und thermonuklearen Waffen den Kriegsräum noch ausdehnen sowie der

Menschheit und Kultur unterschiedslos Leiden und Zerstörung bringen wird und deshalb mit den Regeln des Völkerrechts und den Gesetzen der Menschlichkeit unvereinbar ist;

- c) sich die Verwendung nuklearer und thermonuklearer Waffen in einem Kriege nicht nur gegen einen Feind oder gegen Feinde richtet sondern gegen die ganze Menschheit, da die nicht in einen solchen Krieg verwickelten Völker der Welt dennoch alle Schrecken erleiden werden, die durch die Verwendung dieser Waffen entstehen;
- d) jeder Staat, der nukleare oder thermodynamische Waffen verwendet, die Charta der Vereinten Nationen verletzt, gegen die Gesetze der Menschlichkeit handelt und ein Verbrechen gegen Menschheit und Kultur begeht;

2. ersucht den Generalsekretär, die Auffassungen der Regierungen der Mitgliedsstaaten über die Einberufung einer besonderen Konferenz zu ermitteln, deren Ziel die Unterzeichnung eines Abkommens über das Verbot der Verwendung von nuklearen und thermonuklearen Waffen für Kriegszwecke ist, und der Generalversammlung über das Ergebnis dieser Beratungen auf ihrer 17. Tagung zu berichten.

(Abstimmungsergebnis: + 55; - 20: Australien, Belgien, China, Costa Rica, Frankreich, Griechenland, Großbritannien, Guatemala, Irland, Italien, Kanada, Luxemburg, Neuseeland, Nicaragua, Niederlande, Portugal, Spanien, Südafrika, Türkei, Vereinigte Staaten; = 26: Argentinien, Bolivien, Brasilien, Chile, Dänemark, Ecuador, El Salvador, Finnland, Haiti, Honduras, Iran, Island, Israel, Kolumbien, Malaisischer Bund, Norwegen, Österreich, Pakistan, Panama, Paraguay, Peru, Philippinen, Schweden, Thailand, Uruguay, Venezuela; ohne Stimmabgabe: Dominikanische Republik, Laos.)

Generalversammlung — Gegenstand: Verhinderung einer weiteren Ausbreitung der Kernwaffen. — Entschließung 1665 (XVI) vom 4. Dezember 1961

Die Generalversammlung,

- mit Hinweis auf ihre Entschließungen 1380 (XIV) vom 20. November 1959 und 1576 (XV) vom 20. Dezember 1960,
- in der Überzeugung, daß die Zahl Kernwaffen besitzender Staaten gefährlich zunimmt, hierdurch eine Ausweitung und Verschärfung des Rüstungswettlaufs ebenso droht wie eine Zunahme der Schwierigkeiten, den Krieg zu vermeiden und Weltfrieden und internationale Sicherheit auf die Herrschaft des Rechts zu gründen,
- in dem Glauben an die Notwendigkeit einer Inspektion und Kontrolle einschließenden internationalen Übereinkommens, demzufolge Kernwaffen herstellende Mächte es unterlassen, die Verfügungsgewalt über diese Waffen an eine andere Nation abzugeben, die sie nicht besitzt, und Mächte, die sie nicht besitzen, darauf verzichten, sie herzustellen,

1. fordert alle Staaten, besonders solche, die gegenwärtig Kernwaffen besitzen, auf, sich auf das äußerste um den Abschluß eines internationalen Übereinkommens zu bemühen, durch das sich die Nuklearstaaten verpflichten, die Verfügungsgewalt über Kernwaffen nicht zu übertragen und die zur Herstellung von Kernwaffen notwendigen Kenntnisse nicht an Staaten weiterzugeben, die solche Waffen nicht besitzen, sowie Staaten ohne Kernwaffen sich verpflichten, solche Waffen weder herzustellen noch sich die Verfügung über sie auf andere Weise zu verschaffen;
2. fordert alle Staaten dringend auf, zur Erreichung dieses Zieles zusammenzuarbeiten.

(Abstimmungsergebnis: Einstimmige Annahme.)

Klub atomwaffenfreier Staaten

Generalversammlung — Gegenstand: Abrüstungsfrage. — Entschließung 1664 (XVI) vom 4. Dezember 1961

Die Generalversammlung,

- in der Überzeugung, daß alle Maßnahmen getroffen werden müssen, die geeignet sind, weitere Kernwaffenversuche und weitere Ausbreitung von Kernwaffen zu verhindern,
- in Anerkennung des ernstesten Interesses der Kernwaffen nicht besitzenden Länder an der Vorbereitung und Durchführung solcher Maßnahmen und des bedeutenden Anteils, den sie hieran haben,
- in der Überzeugung, daß eine Initiative dieser Länder ein Übereinkommen der Nuklearmächte, alle Kernwaffenversuche auszusetzen und die Vermehrung der Nuklearmächte zu verhindern, erleichtert,
- in Kenntnis der Anregung, die Bedingungen zu prüfen, unter denen sich Länder ohne Kernwaffen verpflichten, auf Herstellung oder Erwerb dieser Waffen zu verzichten sowie ihre Lagerung auf ihrem Gebiet zugunsten anderer Länder zukünftig zu verweigern,

1. ersucht den Generalsekretär, eine solche Prüfung sobald wie möglich durchzuführen und der Abrüstungskommission bis zum 1. April 1962 über das Ergebnis zu berichten;

2. ersucht die Abrüstungskommission, weitere Maßnahmen zu ergreifen, die nach dem Bericht zweckmäßig erscheinen;

3. ersucht die Nuklearmächte, ihre volle Mitwirkung und Hilfe bei der Durchführung der vorliegenden Empfehlung zu gewähren.

(Abstimmungsergebnis: + 58; - 10; = 23. Die Abstimmung erfolgte durch Handzeichen, deshalb ist ein namentliches Ergebnis nicht bekannt.)

Abrüstung

Generalversammlung — Gegenstand: Abrüstungsfrage. — Entschließung 1660 (XVI) vom 28. November 1961

Die Generalversammlung,

- mit Befriedigung über die Vereinbarung, die zwischen den Regierungen der Vereinigten Staaten von Amerika und der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken nach vorausgegangen Verhandlungen zwischen ihnen zustande gekommen ist und eine allgemeine und vollständige Abrüstung zum Ziel hat, sowie in Gutheißung ihrer Einigung über die Grundsätze, nach denen Abrüstungsverhandlungen stattfinden sollen,
- in Kenntnis des Wunsches der beiden Regierungen, die Abrüstungsverhandlungen in einem geeigneten Gremium, über dessen Zusammensetzung noch eine Einigung herbeigeführt werden muß, wiederaufzunehmen,
- in der Meinung, daß eine Einigung über ein Gremium und seine Anerkennung durch die beiden wichtigsten Verhandlungspartner wesentlich ist,
- im Hinblick auf ein Grundsatzabkommen als Ziel der Verhandlungen beider Partner,

1. ersucht die Regierungen der Vereinigten Staaten von Amerika und der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken dringend, ein Abkommen über die Zusammensetzung eines Verhandlungsgremiums zu erzielen, das sie und die übrige Welt als befriedigend ansehen können;

2. gibt der Hoffnung Ausdruck, daß Verhandlungen unverzüglich eingeleitet werden und zu einer gemeinsamen Empfehlung an die Generalversammlung führen;

3. ersucht die Regierungen der Vereinigten Staaten von Amerika und der Union der

Sozialistischen Sowjetrepubliken, der Generalversammlung über die Ergebnisse dieser Verhandlungen vor Abschluß der 16. Tagung zu berichten.

(Abstimmungsergebnis: Einstimmige Annahme.)

Generalversammlung — Gegenstand: Abrüstungsfrage. — Entschließung 1722 (XVI) vom 20. Dezember 1961

Die Generalversammlung,

- voller Besorgnis über die schwere Bürde für die Menschheit und über die Gefahren für den Weltfrieden, die das fortgesetzte Wettrüsten verursacht,
- im Bewußtsein ihrer Verantwortung für die Abrüstung auf Grund der Charta,
- mit Hinweis auf den Inhalt ihrer Entschließung 1378 (XIV) vom 20. November 1959, welche die Regierungen ersucht, alle Anstrengungen zu unternehmen, um eine konstruktive Lösung des Problems der allgemeinen und vollständigen Abrüstung zu finden, und welche die Hoffnung ausdrückt, daß Maßnahmen, die eine allgemeine und vollständige Abrüstung unter wirkungsvoller internationaler Kontrolle anstreben, in möglichst kurzer Zeit im einzelnen ausgearbeitet werden und Inhalt eines Übereinkommens bilden,
- mit dem ernstesten Anliegen, die Ziele dieser Entschließung so schnell wie möglich zu erreichen,

I

- mit Befriedigung über den Bericht, den die Vereinigten Staaten von Amerika und die Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken der Generalversammlung im Anschluß an ihren Meinungsaustausch über Abrüstungsfragen und die Wiederaufnahme der Verhandlungen in einem geeigneten Gremium unterbreitet haben,

1. begrüßt die in dem Bericht enthaltene Gemeinsame Erklärung der beiden Regierungen über die von ihnen für Abrüstungsverhandlungen gebilligten Grundsätze;

2. empfiehlt Verhandlungen über die allgemeine und vollständige Abrüstung auf der Basis dieser Grundsätze;

II

- der Meinung, daß eine möglichst baldige Wiederaufnahme der Verhandlungen über die allgemeine und vollständige Abrüstung unter wirksamer internationaler Kontrolle wesentlich ist,

- in Anbetracht des starken Interesses aller Staaten an Abrüstungsverhandlungen,

1. billigt die Vereinbarung über die Zusammensetzung eines Abrüstungsausschusses aus folgenden Staaten: Äthiopien, Birma, Brasilien, Bulgarien, Frankreich, Indien, Italien, Kanada, Mexiko, Nigeria, Polen, Rumänien, Schweden, Tschechoslowakei, Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken, Vereinigte Arabische Republik, Vereinigtes Königreich von Großbritannien und Nordirland, Vereinigte Staaten von Amerika;

2. empfiehlt diesem Ausschuß, Verhandlungen auf der Basis der in der Gemeinsamen Erklärung vereinbarten Grundsätze, insbesondere des Paragraphen 8, mit äußerster Dringlichkeit aufzunehmen, um ein Übereinkommen über allgemeine und vollständige Abrüstung unter wirksamer internationaler Kontrolle zu erreichen;

3. ersucht den Abrüstungsausschuß, der Generalversammlung über ein Übereinkommen, sobald es zustande gekommen ist, der Abrüstungskommission aber in jedem Fall über den erzielten Fortschritt bis zum 1. Juni 1962 zu berichten;

4. ersucht den Generalsekretär, dem Ausschuß die erforderliche Unterstützung zu geben und die notwendigen Dienste zur Verfügung zu stellen.

(Abstimmungsergebnis: Einstimmige Annahme.)